

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

1. Nutzungsgegenstand:

Gegenstand einer Vereinbarung mit der Österreichischen Nationalbibliothek zur Nutzung von Räumlichkeiten für die Durchführung einer Veranstaltung sind ausschließlich die im Anbot der Österreichischen Nationalbibliothek bezeichneten Räume sowie ein laut Anbot optional zur Verfügung gestelltes Equipment, sofern diese Option vom Nutzer in Anspruch genommen wird. Eine über die vereinbarte Nutzung hinausgehende zusätzliche Inanspruchnahme von Räumlichkeiten oder Equipment ist gesondert vorab zu vereinbaren und grundsätzlich vergütungspflichtig. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dürfen nicht an Dritte übertragen oder abgetreten werden.

2. Verhalten:

Der Nutzungsgegenstand ist pfleglich und entsprechend den Benutzungsvorgaben zu behandeln und ausschließlich für die vereinbarten Zwecke zu nutzen. Jegliche Art der Änderung oder des Eingriffs am Nutzungsgegenstand ist untersagt. Das betrifft insbesondere das Anbringen und die Verwendung von Befestigungsmitteln, Farbaufträgen, Sprays etc. Die – > [Museumsordnung](#) findet sinngemäß Anwendung, insbesondere hinsichtlich des Punkts „Verhalten im Museum“. Rauchen (inkl. „E-Zigaretten“) und Hantieren mit offenem Feuer (zB Kerzen) ist in sämtlichen Räumlichkeiten der Österreichischen Nationalbibliothek strikt untersagt.

3. Aufsicht:

Während des gesamten Auf- und Abbaus muss mindestens eine Aufsichtsperson anwesend sein. Während der Veranstaltung ist eine in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung festgelegte und behördlich vorgeschriebene und von der Österreichischen Nationalbibliothek vorgeschriebene Anzahl von Aufsichtspersonen erforderlich (s. Punkt „Auflagen und Genehmigungen“). Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Ist nach Ansicht des Aufsichtsdiensts eine Gefährdung von Personen, Objekten oder Räumlichkeiten zu befürchten, ist der Aufsichtsdienst berechtigt, alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu setzen, die auch zum Ausschluss einzelner VeranstaltungsteilnehmerInnen bis hin zum Abbruch der Veranstaltung führen können. Der Vertragspartner verzichtet gegebenenfalls ausdrücklich darauf, finanzielle Ansprüche gegen die Österreichische Nationalbibliothek geltend zu machen.

4. Fremdfirmen:

Der Einsatz von Fremdfirmen (zB Catering, s. Hausordnung Catering im Anhang) ist vorab mit der Österreichischen Nationalbibliothek zu vereinbaren. Auf die Einhaltung der gegebenenfalls zur Anwendung kommenden Richtlinien ist vom Vertragspartner strengstens zu achten.

5. Installationen und Versorgung:

Fluchtwege und Notausgänge sind stets freizuhalten und ausschließlich im Gefahrenfall zu benutzen. Jede Neuinstallation oder Veränderung vorhandener technischer Einrichtungen ist ohne vorherige Absprache grundsätzlich untersagt. Jegliche Aufbauten sind ohne die Zustimmung der Österreichischen Nationalbibliothek untersagt. Die Österreichische Nationalbibliothek haftet nicht für die Ausfallssicherheit der von ihr zur Verfügung gestellten Installationen und Versorgungsleistungen (zB Aufzüge, Strom, Licht, WLAN) und leistet dafür auch keine Gewähr.

6. Behördliche Genehmigungen und Auflagen:

Der Vertragspartner ist als Veranstalter ausschließlich und auf eigene Kosten zuständig für die Erfüllung aller ihn treffenden rechtlichen Vorgaben, insbesondere - falls anwendbar - jene nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG, vgl §§ 22 ff Wr. VG), sowie für die damit einhergehende rechtzeitige Einholung und Erfüllung der erforderlichen behördlichen

Informationspflichten und Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltung. Der Vertragspartner hat daher dafür Sorge zu tragen, anmelde- bzw. anzeigepflichtige Veranstaltungen bei der zuständigen Magistratsbehörde anzumelden bzw. anzuzeigen. Die Einholung allenfalls erforderlicher Genehmigungen und die Erfüllung behördlicher Auflagen hat der Vertragspartner der Österreichischen Nationalbibliothek unaufgefordert vorzulegen bzw. nachzuweisen.

Falls bei der Veranstaltung Werke der Literatur, Musik oder anderer urheberrechtlich geschützten Quellen aufgeführt werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese beim Rechteinhaber / Rechteverwalter bzw. bei der zuständigen Urheberrechtsgesellschaft (zB AKM) anzumelden und alle Ansprüche zu erfüllen.

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Nutzung dafür zu sorgen, dass ein der Österreichischen Nationalbibliothek namhaft gemachter Vertreter anwesend ist, der auch bevollmächtigt ist, sämtliche Erklärungen und behördliche Anordnungen in Vertretung des Vertragspartners entgegen zu nehmen.

7. Jugendschutz:

Die Bestimmungen des Wiener Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

8. Versicherung:

Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten eine Sach- und Personenschäden inkludierende Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit einer adäquaten Deckungssumme abzuschließen und der Österreichischen Nationalbibliothek spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert nachzuweisen.

9. Haftung:

Allfällige Schadensforderungen der Österreichischen Nationalbibliothek im Zusammenhang mit dem Nutzungsverhältnis werden unabhängig vom Bestand einer Versicherung oder dem Verschulden Dritter ausschließlich mit dem Vertragspartner abgewickelt. Der Vertragspartner haftet für jeden Schaden und für jede außergewöhnliche Abnutzung des Nutzungsgegenstands im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung, ohne Rücksicht darauf, ob den Vertragspartner daran ein Verschulden trifft. Dies gilt auch für die Folgekosten einer durch den Veranstalter, beauftragte Fremdfirmen, MitarbeiterInnen oder Gäste verursachten Alarmauslösung, für die der Veranstalter die dadurch verursachten Kosten trägt. Sofern vom Veranstalter nicht zu Beginn der Nutzung Schäden am Nutzungsgegenstand gemeldet werden, wird davon ausgegangen, dass sich der Nutzungsgegenstand in einwandfreiem Zustand befand.

Allfällige Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Nutzungsgegenstands werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Der Vertragspartner haftet unabhängig vom Bestand einer Versicherung für Beschädigungen an Gebäude und Ausstattung, auch wenn diese Schäden von allfälligen Subunternehmen und SubunternehmerInnen verschuldet werden. Ist der Vertragspartner nicht ident mit dem Veranstalter, so haftet der Veranstalter solidarisch mit dem Vertragspartner, wobei der Vertragspartner eine Erklärung des Veranstalters vorzulegen hat, wonach dieser sich bereit erklärt, alle vereinbarten Rechten und Pflichten gemeinsam mit dem Vertragspartner zu übernehmen und dafür solidarisch mit dem Vertragspartner zu haften.

Die Österreichische Nationalbibliothek haftet nur für Schäden, die von ihr oder von ihr beauftragten Personen verschuldet wurden, wobei die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist, soweit es keine Personenschäden betrifft.

10. Sicherheit:

Die Österreichische Nationalbibliothek übernimmt keine Verantwortung für die Sicherheit von Personen oder von Gegenständen, die vom Vertragspartner oder Dritten im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung in den Räumen der Österreichischen Nationalbibliothek eingebracht werden. Übliche Routine-Maßnahmen der Österreichischen Nationalbibliothek gegen unbefugten Zutritt zu den Räumlichkeiten der ÖNB werden im Zuge der Durchführung von Veranstaltungen nicht verstärkt. Es ist in der Verantwortung des

Vertragspartners, selbst nach eigenem Ermessen geeignete Maßnahmen zur Sicherung von Personen, eingebrachten Gegenständen oder Wertobjekten zu treffen.

Die Österreichische Nationalbibliothek übernimmt mit der Vermietung der Räumlichkeiten keine Sicherungspflichten bezüglich der vom Mieter eingebrachten Objekte. Die Österreichische Nationalbibliothek übernimmt bezüglich dieser Objekte keine Haftung insbesondere im Sinn einer Verwahrerhaftung. Die üblichen Routine- Maßnahmen der Österreichischen Nationalbibliothek gegen unbefugten Zutritt zu den Räumlichkeiten der ÖNB sowie die Überwachung der Türen und Fenster werden für die Dauer der Kooperation nicht verstärkt.

11. Abbau:

Eingebrachte Gegenstände sind auf eigene Kosten des Vertragspartners zeitgerecht abzubauen und abzutransportieren. Werden die vereinbarten Abbauzeiten nicht eingehalten, ist die Österreichische Nationalbibliothek berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Rechnung des Vertragspartners zu beauftragen.

12. Höhere Gewalt:

Bei „höherer Gewalt“ (Brand oder andere die Österreichischen Nationalbibliothek unmittelbar betreffende, von ihr nicht zu vertretende Hinderungsgründe) behält sich die Österreichische Nationalbibliothek vor, die Veranstaltung zu stornieren. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, gegebenenfalls auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu verzichten.

13. Rücktritt:

Die Österreichische Nationalbibliothek ist berechtigt, von der Vereinbarung allenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist aus wichtigen Gründen zurückzutreten. Als wichtige Gründe gelten unabhängig vom Verschulden des Vertragspartners insbesondere

- a) Verstöße gegen die Nutzungsvereinbarung
- b) Nichterfüllung veranstaltungsrechtlicher Vorgaben, behördlicher Anordnungen, konservatorischer Bedingungen oder Sicherheitsanweisungen
- c) vereinbarungswidrige Verwendung der Räumlichkeiten
- d) Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele
- e) die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners.

14. Zahlungskonditionen:

Alle Rechnungen werden von der Österreichischen Nationalbibliothek durch gesonderte Faktura in Rechnung und damit fällig gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge (Skonti etc.) zu begleichen. Bei nicht fristgerechter Einzahlung werden zusätzlich Mahnspesen und Verzugszinsen verrechnet.

15. Schad- und Klagloshaltung:

Der Vertragspartner hält die Österreichische Nationalbibliothek schad- und klaglos bezüglich sämtlicher allfälliger auf dem Nutzungsverhältnis beruhender und geltend gemachter Ansprüche Dritter gegen die Österreichische Nationalbibliothek, insbesondere wegen nicht erfolgter Einholung von behördlichen Genehmigungen oder der mangelhaften Einhaltung behördlicher Auflagen.

16. Gerichtsstand:

Vereinbarungen der Österreichischen Nationalbibliothek zur Nutzung von Bibliotheksräumen für die Durchführung einer Veranstaltung unterliegen ausnahmslos österreichischem Recht. Rechtliche Rahmenbedingungen wie das Wiener Veranstaltungsgesetz sind, sofern anwendbar, vom Vertragspartner selbständig und eigenverantwortlich zu beachten. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Nutzungsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.